

**Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (§ 2 Abs. 2 Tarifvertrag Altersversorgung -ATV-) für wissenschaftliches Personal**

|  |
| --- |
|  |
| 1. **Persönliche Angaben Zutreffendes bitte ankreuzen** [x]   **oder ausfüllen**
 |
| Name | Vorname | Geburtsdatum | Personalnummer |
| Institut |  |
| 1. **Antrag der/des Beschäftigten**
 |
| Ich beantrage für mein am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ beginnendes/begonnenes Beschäftigungsverhältnis die Befreiung von der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).Die beigefügten Erläuterungen habe ich zur Kenntnis und zu meinen Unterlagen genommen. Mir ist insbesondere bekannt, dass* eine Befreiung nicht möglich ist, wenn bisher bereits eine Pflichtversicherung bei der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes bestanden hat (ohne dass für diese Versicherungszeit eine Beitragserstattung durchgeführt wurde); solche früheren Versicherungszeiten liegen in meinem Fall nicht vor.
* der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nicht widerrufen werden kann.
* sich durch die Befreiung bei einer später eintretenden Pflichtversicherung Nachteile ergeben können.
* der Arbeitgeber zu meinen Gunsten Beiträge in eine freiwillige kapitalgedeckte Versicherung bei der VBL entrichtet und ich selbst die Möglichkeit habe, an Stelle der Pflichtversicherung eine eigene freiwillige Versicherung bei der VBL zu vereinbaren.
* die Befreiung endet, sobald das befristete Arbeitsverhältnis über 3 Jahre hinaus verlängert oder fortgesetzt wird.
* dass es Unterschiede im Leistungsrecht der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherungen (VBLextra) gibt, die wiederum zu Unterschieden beim späteren Rentenbezug führen können.

Die VBL-Spezial-Broschüre zur Sonderregelung nach § 2 Abs. 2 ATV (VBLspezial Wissenschaftler West) habe ich erhalten.\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Datum, Unterschrift |

**Erläuterungen:**

**1. Die Regelung in § 2 Absatz 2 ATV hat folgenden Wortlaut:**

(2) Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die für ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden, in dem sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit nach § 6 Abs. 1 nicht erfüllen können und die bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben, sind auf ihren schriftlichen Antrag vom Arbeitgeber von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses zu stellen. Zugunsten der nach Satz 1 von der Pflichtversicherung befreiten Beschäftigten werden Versorgungsanwartschaften auf eine freiwillige Versicherung (entsprechend § 26 Abs. 3 Satz 1) mit Beiträgen in Höhe der auf den Arbeitgeber entfallenden Aufwendungen für die Pflichtversicherung einschließlich eines eventuellen Arbeitnehmerbeitrags nach § 37a Abs. 2. höchstens jedoch mit vier v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts begründet. Wird das Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 1 verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung anstelle der freiwilligen Versicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über drei Jahre hinaus vereinbart wurde. Eine rückwirkende Pflichtversicherung von Beginn des Arbeitsverhältnisses an ist ausgeschlossen.

**2. Eine Befreiung von der Pflichtversicherung ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

a) Ihr Arbeitsverhältnis darf erst nach dem 31. Dezember 2002 begründet worden sein.

b) Das Arbeitsverhältnis muss so befristet sein, dass die Wartezeit von 36 Kalendermonaten nicht erfüllt werden kann.

c) Sie müssen den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses stellen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Personalservice des KIT. Geht der Antrag erst später ein, darf eine Befreiung nicht mehr ausgesprochen werden.

d) Sie müssen eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind wissenschaftliche bzw. künstlerische Dienstleistungen, die von wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen erbracht werden. Hiermit sind insbesondere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemeint. Voraussetzung für wissenschaftliche Tätigkeit ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

e) Die wissenschaftliche Tätigkeit muss an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung ausgeübt werden. Hochschulen sind die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Forschungseinrichtungen sind staatliche und staatlich geförderte Forschungseinrichtungen. Dazu zählen insbesondere die Max-Plank-Gesellschaft, die Fraunhofergesellschaft, die in der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren zusammengeschlossenen Einrichtungen sowie die Institute der Blauen Liste.

f) Sie dürfen bisher keine Pflichtversicherungszeiten in einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes haben.

g) Die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung müssen dem Grunde nach vorliegen.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen ist eine Befreiung auch möglich, wenn Sie bei einer Versuchs- oder Forschungsanstalt (z. B. im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum) im Rahmen eines Forschungsauftrages für eine wissenschaftliche Dienstleistung beschäftigt sind und wegen der Befristung des Arbeitsverhältnisses die Wartezeit von 36 Kalendermonaten nicht erfüllen können.

**3. Während der Befreiung von der Pflichtversicherung werden Anwartschaften auf Rentenleistung aus einer freiwilligen Versicherung erworben.**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Beiträge in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in eine freiwillige kapitalgedeckte Versicherung des Arbeitnehmers im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung einzuzahlen (die Möglichkeit, den Beitrag für eine anderweitige Altersvorsorge des Arbeitnehmers zu verwenden, besteht nicht). Hierdurch erwerben Sie eine Anwartschaft auf VBL-Rente.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, eine eigene freiwillige Versicherung mit der VBL zu vereinbaren und die o. g. Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln aufzustocken. Informationen hierzu erhalten Sie unmittelbar bei der

VBL

Freiwillige Versicherung

76128 Karlsruhe

Telefon 0721 93 98 93 5

Telefax 0721155-1355

E-Mail kundenservice@vbl.de

Internet [www.vbl.de](http://www.vbl.de/)

**4. Durch die Befreiung von der Pflichtversicherung können sich bei einer später eintretenden Pflichtversicherung Nachtelle ergeben:**

a) Um eine Leistung aus der Pflichtversicherung zu erhalten, ist die Erfüllung einer Wartezeit von 36 Kalendermonaten in der Pflichtversicherung notwendig. Bei der Erfüllung der Wartezeit in der Pflichtversicherung können die Zeiten der freiwilligen Versicherung Berücksichtigung finden, sofern die Voraussetzungen der unverfallbaren Anwartschaften gemäß § 1 b Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 und § 30 f Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vorliegen.

b) In Fällen des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis nehmen die Anwartschaften aus der Pflichtversicherung nur dann an der Verteilung von Bonuspunkten nach§ 19 ATV (Dynamik) teil, wenn mindestens 120 Umlage-/Beitragsmonate in der Pflichtversicherung erfüllt sind.

c) Aus der freiwilligen Versicherung stehen keine sozialen Komponenten nach § 9 ATV (bei Elternzeit oder bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) zu.

**5. Trotz wirksamer Befreiung kann zu einem späteren Zeitpunkt die Pflichtversicherung eintreten.**

Wird das zunächst für weniger als 3 Jahre befristete Arbeitsverhältnis über 3 Jahre hinaus verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflichtversicherung anstelle der freiwilligen Versicherung mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung vereinbart wurde. Damit endet die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragsentrichtung in die freiwillige Versicherung; im Übrigen bleibt die freiwillige Versicherung bestehen.

**6. Die Einholung einer Vorabinformation bei der VBL wird empfohlen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass es Unterschiede im Leistungsrecht der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung (VBLextra) gibt, die wiederum zu Unterschieden beim späteren Rentenbezug führen können.

Es wird daher empfohlen, sich im Vorfeld der Entscheidung, die Befreiung von der Pflichtversicherung zu beantragen, über die Unterschiede zwischen Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung und deren mögliche Auswirkungen bei der VBL zu informieren.